

# ThEEN–Stellungnahme

## zum Entwurf des ThürKliG 2017



Das Thüringer Erneuerbare Energien Netzwerk (ThEEN) e.V. begrüßt die Initiative der Landesregierung in Thüringen ein Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel (ThürKliG) zu verabschieden. Damit bestärkt Thüringen seine Vorreiterrolle unter den ostdeutschen Bundesländern. Positiv werden die öffentliche Vorbildwirkung einer klimaneutralen Landesverwaltung bis 2030 sowie die Erarbeitung der Integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie (IEKS) mit Sektorzielen für die Minderung der Treibhausgasemissionen erachtet.

### Zu §3 (1)

Als äußerst kritisch wird das Basisjahr 1990 gesehen. Dies bedeutet für Thüringen, dass de facto bis 2030 nur sehr geringe Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Emissionen zu senken. Der ThEEN empfiehlt, entsprechend des Thüringer Klimarates, das Basisjahr auf 1995 zu setzen. Als Kompromiss kann auch das **Basisjahr 1993** angenommen werden.

### Zu §4 (2)

folgende Ergänzung:

(...) der erneuerbaren Energien, ~~insbesondere der~~ Windenergie, Photovoltaik, Solarthermie, Bioenergie, Wasserkraft, Geothermie sowie die Nutzung von Umweltwärme. Für Windenergie (...)

### Begründung:

Alle Technologien sind für den Energieumstieg und die angestrebten Sektorenkopplung notwendig. Ferner ist bei der Eingrenzung, wie sie jetzt im Gesetzesentwurf steht, die Technologieoffenheit gefährdet.

### Zu §8

Da hier auf die Freiwilligkeit der Landkreise und Kommunen und bis 2025 auf Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern gesetzt wird, sollte für die Gemeinden und Kommunen ein **Anreiz (Bonus)** für diese freiwillige Aufstellung kommunaler Klimaschutzkonzepte bzw. Wärmepläne erarbeitet werden, damit die Umsetzung erfolgt. Diese Anreize sollen über

extra Förderprozente bei bestehenden Förderprogrammen, anteilige Übernahmen von Planungsleistungen und Investitionen oder andere Boni erfolgen. Die rechtlichen Möglichkeiten dafür sind zu prüfen.

Den Gemeinden und Unternehmen soll ein „**Methodikmuster**“ für die Erarbeitung der kommunalen Klimaschutzkonzepte bzw. Wärmepläne zur Verfügung gestellt werden.

Zudem wird empfohlen, einen einheitlichen Begriff zu verwenden: „Wärmeanalyse“ und „Wärmekonzepte“ ersetzen durch „**Wärmebedarfsplanung**“. Dies betrifft auch §10(1).

### **Zu §8 (3)**

„(...) Die **Wärmebedarfsplanung muss** auch die Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energien und zur Steigerung (...). (...) Des Weiteren **muss die Wärmebedarfsplanung** auch Prognosen für die Bedarfsentwicklung beinhalten.“

#### Begründung:

Die Kann-Bestimmung muss in eine Muss-Bestimmung umgewandelt werden, sonst ist jede Wärmeanalyse keine geeignete Planungs- und Investitionsentscheidungsgrundlage. Dies sollte auch für Gemeinden gelten und nicht nur für öffentliche Fernwärmeversorgungsunternehmen (siehe §8 (6)).

### **Zu §9**

§9(2) und §9(3)

Der Begriff Gebäudeenergiecheck sollte durch den Begriff **individueller Sanierungsfahrplan (iSFP)** ersetzt werden. Damit wird ein bundeseinheitlicher Begriff verwendet.

§9 (4)

Thüringen strebt bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand an, dafür reicht ein Mindestanteil erneuerbarer Energien von 25 % bis 2030 nicht aus, der sollte schon bei 40 % liegen.

Die Formulierung „im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten und soweit sonstige persönliche Verhältnisse dies erlauben“ ist sehr unspezifisch. Wie soll das geprüft werden? Eine konkrete Definition ist empfehlenswert.

Ebenfalls sollte für die Erreichung des geforderten Anteils die **Möglichkeit zum gegenseitigen bilanziellen Ausgleich der Gebäudeeigentümer** untereinander gegeben sein. Zum einen kann damit erreicht werden, dass bei Gebäudestrukturen mit leicht zu erreichenden Anteilen, auch nach Erreichung des Mindestanteils, Anreize zur Steigerung bestehen.

Zum anderen ist damit eine wirtschaftliche Möglichkeit für Gebäudestrukturen mit schwer erreichbaren Anteilen durch „Anrechnen“ von Gebäudeanteilen mit Übererfüllung des Mindestanteils gegeben.

Die Nutzung Erneuerbarer Energien sollte analog zu Baden-Württemberg mit einer **Nutzungspflicht mit 15 Prozent Erneuerbarer Wärme für Wohn- und Nichtwohngebäude** ab 2020 festgelegt werden.

Diese wird wirksam, wenn

- der Kessel getauscht wird und größere Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden,
- die Abgasverluste 10 Prozent überschreiten,
- ein Heizungs-Altanlagenlabel eine niedrige Energieeffizienzklasse aufweist (B oder schlechter), oder
- der Kessel ein Alter von 30 Jahren überschreitet.

Alternativ wäre eine Regelung, die Hauseigentümer verpflichtet, für den Fall der Installation eines neuen **Kessels die Anforderungen durch Absenkung der Anlagenaufwandszahl** (Produkt aus Erzeugeraufwandszahl und Primärenergiefaktor) beginnend **mit <1** einzuhalten und diese **sukzessiv abzusenken**. Dies soll in einer eigenen Verordnungsermächtigung geregelt werden.

**Der Vorstand, ThEEN**

Erfurt, 11.05.2016